



GEMEINDEMITTEILUNG GALLZEIN

Einladung zur Gemeindeversammlung

**6. Februar 2020, 20.00 Uhr
Heinrich Wallner Saal**

Wir möchten alle Gallzeinerinnen und Gallzeiner zur
öffentlichen Gemeindeversammlung am
6. Februar 2020 um 20.00 Uhr
im **Heinrich Wallner Saal** einladen!

Geplante Themenschwerpunkte für den Abend sind:

- ❖ Rückblick Gemeindegeschehen
- ❖ Neubau Bauhof
- ❖ Verkehrstechnische Maßnahmen laut Ergebnis der Signalschau
- ❖ Vorschau Gemeindeentwicklung (Bildungszentrum, Wasserversorgung...)
- ❖ Allgemeine Diskussion

Auf eine zahlreiche Teilnahme freut sich die Gemeinde Gallzein!
Bürgermeister Josef Brunner und Gemeinderat

Bitte wenden...





Information zur Freizeitwohnsitzabgabe

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz **nicht** legalisiert wird.

Die Abgabe ist vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden. Der zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 30.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 180,-
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 360,-
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 525,-
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 750,-
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 1.050,-
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.350,-
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.650,-

Dieser Betrag ist **bis 30. April eines jeden Jahres** an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten. Bitte informieren Sie diesen rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landes Tirol www.tirol.gv.at/abteilung-gemeinden bzw. auf der Homepage der Gemeinde Gallzein www.gallzein.tirol.gv.at/Information_zur_Freizeitwohnsitzabgabe.

Das Freizeitwohnsitzabgabegesetz kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20190705_79/LGBLA_TI_20190705_79.html abgerufen werden.